

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaft mbB

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE | Niedenau 13-19 | 60325 Frankfurt am Main

'otto_burk@web.de';
'dr.h.aszmann@unitybox.de';
'hans.plass@freenet.de';
'dr.med.gabriel.nick@googlemail.com'

Herren
Dr. Otto Burk
Erbacher Str. 7
65428 Rüsselsheim

17.12.2018 hp - mf

Zuständig: Prof. Dr. Plagemann
h.plagemann@plagemann-rae.de
Sekretariat: 069 971206-42
Unser Zeichen: hp-00764/15 Burk, Dr. Otto
./. KV Hessen betr. EHV ab 01.07.2015
Ihr Zeichen: **Termin vor dem BSG**

Sehr geehrte Herren,

die Herren Burk und Nick haben an dem Termin vor dem Bundessozialgericht am 12.12.2018 teilgenommen. Berichterstatter war Prof. Dr. Wenner, der zwar die einzelnen Punkte mit uns diskutiert hat, aber offensichtlich fest entschlossen war, der KV in den wesentlichen Punkten Recht zu geben. Wir haben dann geltend gemacht, dass dagegen möglicherweise Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Sicherlich liegt Ihnen schon der Terminsbericht vor. Ich habe einen etwas ausführlicheren Bericht mit einer sehr kurzen vorläufigen Einschätzung gefertigt, den ich in der Anlage beifüge. Vielleicht ist dieser Bericht geeignet, ihn den Mitgliedern vor Weihnachten zukommen zu lassen. Selbstverständlich bin ich bereit, den Bericht noch zu ergänzen oder abzuändern. Ich gehe davon aus, dass wir uns sehr kurzfristig zusammensetzen, wenn die schriftlichen Gründe des Urteils des BSG vorliegen. Dann müssen wir sorgfältig prüfen, ob die Be-

Dr. Fritz Keilbar
Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. Dr. Hermann Plagemann
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Ursula Mittelmann
Fachanwältin für Sozialrecht

Christel von der Decken
Fachanwältin für Sozialrecht

Martin Schafhausen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Götz Keilbar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. Dr. Frank Ehmam

Dr. Ole Ziegler · Mediator
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Stella Keil*
Fachanwältin für Sozialrecht

Felix Fischer*

Rechtsanwälte

Niedenau 13 - 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon 069 971206-0
Telefax 069 725586
www.plagemann-rae.de
Gerichtsfach 296

Postbank Frankfurt a.M.
IBAN DE05 5001 0060 0036 8886 09
BIC PBNKDEFF

Commerzbank Frankfurt a.M.
IBAN DE30 5008 0000 0163 2309 00
BIC DRESDEFF33

Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE17 5019 0000 0000 7403 22
BIC FFVBDEFF

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft mbB
Registergericht: AG Ffm (PR 2248)

*Angestellte der Partnerschaft

gründung, die das BSG angegeben hat, voraussichtlich einer Verfassungsbeschwerde standhält oder ob es einer Beschwerde bedarf. Diese muss ausführlich begründet und mit Anlagen versehen binnen einer Frist von 1 Monat dem Gericht vorgelegt werden.

Von dieser Entscheidung hängt dann auch ab, wie die zahlreichen noch anhängigen Verfahren insbesondere vor dem Landessozialgericht weitergeführt werden sollen. Dem Schreiben an Dr. Burk füge ich 4 Honorarrechnungen bei, mit der Bitte um Weiterleitung an den Schatzmeister der Interessengemeinschaft und um Überweisung auf eines der angegebenen Konten.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Hermann Plagemann
Rechtsanwalt

Bericht über den Termin vor dem BSG am 12.12.2018:

1.

Es ging um vier Revisionen betreffend die Klage gegen einen Leistungsbescheid der KV für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016. Die Leistungen wurden errechnet nach Maßgabe der Änderungen der Grundsätze, verabschiedet am 30.05.2015.

Berichterstatte war der Vorsitzende des 6. Senats, Prof. Dr. Wenner, der an beiden Verfahren beteiligt war, die der 6. Senat des BSG wegen vorangegangener Leistungszeiträume erlassen hatte. Prof. Wenner hat darauf auch ausdrücklich in seinem Sachvortrag Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass in allen vier Revisionen die gleichen Rechtsfragen zur Debatte stünden, so dass die Verhandlung darauf erstreckt werden könne.

2.

a) Unsere Rüge, am 30.05.2015 habe die Vertreterversammlung unter Verstoß gegen § 11 der Satzung das Rederecht des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats verletzt, wurde von der KV heftig zurückgewiesen. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Frage, ob § 11 der Satzung nun tatsächlich verletzt wurde oder nicht, vom BSG gar nicht entschieden werden kann, da es sich hier um Landesrecht handelt.

b) Dass seit 2012 auf der Leistungsseite die Einkünfte aus Selektivverträgen nicht berücksichtigt werden, beruht auf einer grundsätzlichen Konzeption der Vertreterversammlung, die mit der ausschließlichen Berücksichtigung der Selektivhonorare auf der Beitragsseite das Leistungssystem stärken wollte (Erweiterung der Finanzierungsgrundlage). In einem Nebensatz erwähnte Prof. Wenner ähnliche Tendenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

c) Unser Einwand, das Eigentumsgrundrecht der EHV Bezieher sei auch dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt worden, dass der „neue“ Nachhaltigkeitsfaktor die Belastungsobergrenze bei 5,62 % des Umlagevolumens ansiedelt und nicht bei 6 Prozent, wie dies in der ersten BSG-Entscheidung als durchaus zumutbar eingesehen wurde, machte offensichtlich wenig Eindruck. Auch die Tatsache, dass die Vertreterversammlung selbst 2010 und 2012 die 6 Prozent als zumutbar erachtete, war offensichtlich für den Senat wenig überzeugend.

d) Unsere Kritik an der Höhe der Verwaltungskosten wurde zur Kenntnis genommen, unter Bezug auf die ständige Rechtsprechung des Senats aber offensichtlich wenig überzeugend.

3.

Nach längerer Beratung hat der Senat der Revision der KV im Wesentlichen stattgegeben und unsere Revision zurückgewiesen:

a) Von den EHV-Leistungen kann eine Verwaltungskostenumlage abgezogen werden, nicht aber eine Umlage für Weiterbildung.

b) Ob die Vertreterversammlung am 30.05.2015 gegen § 11 der Satzung verstoßen hat ist unerheblich, da auch dann, wenn ein solcher Verstoß zu bejahen ist, dieser keine Auswirkungen auf das Ergebnis gehabt hätte – so auch Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts.

c) Die Vertreterversammlung war auch unter Berücksichtigung des Art. 14 GG befugt, die Honorare aus Selektivverträgen ausschließlich bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, nicht aber bei den Leistungen. Über den Mechanismus des Paritätischen Defizitausgleichs komme das auch den ehemaligen Vertragsärzten zugute.

d) Die Ausrichtung der Anpassung der Zahlungen aus der EHV an die Entwicklung der Bezugsgröße für die Sozialversicherung hält sich im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Vertreterversammlung. Alle Zahlungen der Krankenkassen für Leistungen der Vertragsärzte erfolgen aus Sozialversicherungsbeiträgen. Die Bezugsgröße spiegelt die Entwicklung der für die Sozialversicherung maßgeblichen Bemessungsgrenze wieder.

4.

Vorläufige Einschätzung:

a) Wir haben dem Wunsch des Vorsitzenden, lediglich in der Sache Dr. Burk eine Entscheidung zu fällen und in den übrigen Verfahren einen sog. „Unterwerfungsvergleich“ abzuschließen, widersprochen, da zunächst zu prüfen ist, ob gegen die Entscheidungen Verfassungsbeschwerden eingelegt werden soll. Dies müsste geschehen (inkl. Begründung) innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Entscheidungen des BSG.

b) Die Verfassungsbeschwerde kann nur auf die Eigentumsgarantie und den Gleichheitssatz (Art. 14 und 3 GG) gestützt werden. Ob es uns gelingt, das Bundesverfassungsgericht davon zu überzeugen, dass die Verstöße gegen § 11 der Satzung vor der Beschlussfassung am 30.05.2015 die Grundsätze so fehlerhaft machen, dass sie als das Eigentum definierende „Gesetze“ im Sinne des Art. 1499 nicht angesehen werden können, ist sicherlich fraglich.

Im Übrigen wäre zu prüfen, ob der „Verlust“ bei den Leistungen, der dadurch entsteht, dass die Grundsätze 2012 auf das Jahr 2010 verweisen und dadurch Honorare aus den Selektivverträgen nicht mitberücksichtigt werden, so unverhältnismäßig ist, dass sich daraus eine Verfassungswidrigkeit ergibt. Erfahrungsgemäß ist das Bundesverfassungsgericht in diesen Fragen sehr zurückhaltend und verweist auf den Gestaltungsspielraum der Satzungsgeber.

c) Bleibt es bei den vier Entscheidungen des BSG, haben sich die noch anhängigen Klageverfahren beginnend im Quartal I/2007 weitgehend erledigt. Offen bleiben noch folgende Streitpunkte:

aa) Ist die KV verpflichtet, rückwirkend Nachzahlung zu leisten, obwohl der Betroffene keinen Widerspruch eingelegt hat (dazu ist 1 LSG-Verfahren anhängig)?

bb) Ist die KV verpflichtet, Zinsen zu zahlen (dazu sind 4 LSG-Verfahren anhängig)?

cc) Ist die Rentengarantie als zusätzliche Einschränkung verfassungswidrig (dies betreffe dann Zeiträume ab 01.01.2017)?

17.12.2018

HP - mf